

Zeitung zeigt Mann kurz vor dem Sprung

Zwei Fotos mit unangemessener Darstellung eines Suizid-Versuchs

Die Onlineausgabe einer Regionalzeitung berichtet über sechs Stunden Ausnahmezustand, bedingt durch einen Suizid-Versuch über einer Autobahn. Im Beitrag geht es um einen 40-jährigen Mann, der sich von einer Autobahnbrücke in den Tod stürzen will. Polizei und Feuerwehr sind im Großeinsatz. Die Autobahn ist in diesem Bereich gesperrt. Auch der Bahnverkehr ist betroffen. Den Polizeieinsatz illustriert die Zeitung mit 21 Fotos. Zwei Bilder zeigen den Mann, wie er auf der Brüstung steht und mit Rettungskräften spricht. Sein Gesicht ist verpixelt. Mehrere Beschwerdeführer aus dem Leserkreis der Zeitung sehen in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffern 8 (Persönlichkeitsrechte), Richtlinie 8.5 (Selbsttötung) und 11 (Sensationsberichterstattung, Jugendschutz). Der durch 21 Fotos bedingte Umfang, sowie die Art der Berichterstattung seien sensationell und mit den Persönlichkeitsrechten des Suizidenten nicht vereinbar. Die im Pressekodex geforderte Zurückhaltung bei der Berichterstattung über Selbsttötungen sei von der Zeitung nicht eingehalten worden. Die Fotos zeigten mehrfach den Betroffenen, wie er – sozusagen kurz vor dem Sprung – auf der Brücke stehe. Die Berichterstattung über eine Verkehrsbehinderung hätte ausgereicht, um dem öffentlichen Interesse gerecht zu werden. Der Chefredakteur der Zeitung betont die übliche Zurückhaltung der Redaktion bei der Suizid-Berichterstattung. Nach Eintreffen der Beschwerde habe die Redaktion die kritisierten Bilder sofort entfernt. Der Leiter der berichtenden Lokalredaktion habe das Gespräch mit den Beschwerdeführern gesucht. Diese hätten das Gesprächsangebot jedoch nicht angenommen. Der Chefredakteur rechtfertigt die umfangreiche Berichterstattung mit dem großen öffentlichen Interesse, das wegen der weitgreifenden Verkehrsprobleme bei vielen tausend Menschen geweckt worden sei. Der Verkehr sei in großen Teilen der Stadt zusammengebrochen; kreisende Hubschrauber hätten die Bevölkerung beunruhigt.

Die Zeitung hat gegen die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Zwei Bilder der 21-teiligen Fotostrecke entsprechen nicht der Forderung von Richtlinie 8.5 nach Zurückhaltung bei Fällen von Suizid. Der Mann wird sprungbereit auf der Brücke gezeigt. Das Bild hätte im Hinblick auf mögliche Nachahmungstäter nicht veröffentlicht werden dürfen. Für den Leser entstehe der Eindruck, er könne „live“ bei einem angekündigten Suizid dabei sein. Die Darstellung ist unangemessen sensationell. Gleiches gilt für ein weiteres Foto. Die übrige Berichterstattung in Wort und Bild ist nicht zu beanstanden. Es ist unbestritten, dass die Zeitung über einen Suizid-Versuch berichten darf, der immense Auswirkungen auf den Verkehr in der Region hat. Dafür

besteht ein öffentliches Interesse. Die Zeitung ist jedoch in der Schilderung der näheren Begleitumstände – in diesem Fall mit Fotos illustriert – zu weit gegangen. Die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen sieht der Ausschuss nicht verletzt. Die Redaktion hat die entsprechenden Fotos anonymisiert. Im Text wird lediglich berichtet, dass ein 40-jähriger Mann damit gedroht hat, in die Tiefe zu springen. Nähere Angaben zur Identität macht die Zeitung nicht. (0155 und 0177/13/2)

Aktenzeichen:0155/13/2

Veröffentlicht am: 01.01.2013

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Missbilligung